

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Einführung

Die DEULA Mecklenburg-Vorpommern/das UFAT-Bildungswerk e.V. ist ein gemeinnütziger Bildungsträger, an dessen Maßnahmen und Veranstaltungen jeder teilnehmen kann.

Falls Zugangsvoraussetzungen zu beachten sind, sind diese im Informationsmaterial vermerkt.

Die DEULA Mecklenburg-Vorpommern/ das UFAT-Bildungswerk e.V erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Basis der folgenden Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Leistungsvertrages. Mit der Annahme des Leistungsangebotes der DEULA Mecklenburg-Vorpommern treten widersprechende AGB des Vertragspartners außer Kraft. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich von der DEULA Mecklenburg-Vorpommern/ dem UFAT-Bildungswerk e.V bestätigt sind.

Die DEULA Mecklenburg-Vorpommern/ das UFAT-Bildungswerk e.V kann diese Geschäftsbedingungen jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Ankündigungsfrist ändern. Nach Zugang dieser Änderungsmitteilung besitzt der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen den Änderungen schriftlich widerspricht.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu den Maßnahmen/Lehrgängen muss schriftlich erfolgen. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und werden mit der Einladung zum Lehrgang durch die DEULA Mecklenburg-Vorpommern/ das UFAT-Bildungswerk e.V bestätigt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Auch bei einer Kostenübernahme durch Dritte haftet der Anmeldende für alle Kosten.

2. Rücktrittsrecht

Bis 7 Tage vor Maßnahmebeginn ist ein kostenfreier Rücktritt möglich. Danach werden 50 Prozent der Lehrgangs- und Übernachtungskosten pauschal in Rechnung gestellt.

Bei unentschuldigtem Nichtantritt der Maßnahme bzw. des Lehrgangs werden die Lehrgangs- und Übernachtungskosten zu 100% erhoben

3. Kündigung

Der Bildungsträger ist berechtigt, bei mangelnden Leistungen sowie hohen Fehlzeiten des Teilnehmers die Maßnahme zu kündigen.

Der Bildungsträger ist berechtigt, bei Unterschreitung einer von ihm bestimmten Mindestzahl von Maßnahmeteilnehmern den Maßnahmebeginn auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben bzw. die Maßnahme abzusagen. Der Teilnehmer ist dann berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Bildungsträger behält sich das Recht des Austausches von Referenten vor. Für die Fahrschulausbildung gelten die im Ausbildungsvertrag abgeschlossenen Vereinbarungen.

4. Haftung

Unterricht und Übungen sind so gestaltet, dass ein aufmerksamer Teilnehmer das Maßnahmeziel erreichen kann. Für den Maßnahmeerfolg haftet der Bildungsträger nicht. Für private Sachen von Teilnehmern übernimmt der Bildungsträger keine Haftung. Ausnahmen sind nur der Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Urheberrecht

Alle Rechte, auch Übersetzungen, Vervielfältigungen und Nachdruck von Ausbildungsmaterialien oder Teilen verbleiben beim Bildungsträger. Eine audio- und /oder visuelle Aufnahme irgendeines Teils der Ausbildung ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet. Teilnehmer an Maßnahmen mit EDV-Bestandteilen haben für die Dauer der Maßnahme ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der zur Verfügung stehenden Hard- und Software. Weder ganz noch teilweise darf der Teilnehmer die Software kopieren oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich machen.

6. Sonstiges

Die Teilnehmer sind einverstanden, dass personenbezogene Daten für Zwecke der Maßnahmeabwicklung und für spätere Informationen durch den Bildungsträger in der EDV erfasst und verarbeitet werden. Er ist informiert und einverstanden, dass die Eingänge Video überwacht werden.

Die Ausbildungs- und Hausordnung sind ausgehängt, werden am 1. Ausbildungstag gegen Unterschrift belehrt und sind einzuhalten. Verstöße können ohne Kostenerstattung zum Ausschluss von der Maßnahme führen.

Die Ausbildungszeiten sind bindend. Für versäumten Unterricht besteht kein Nachholanspruch.

Ordnung, Sauberkeit und Höflichkeit werden als selbstverständlich angesehen. Grobe oder wiederholte Verstöße und Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss aus der Maßnahme führen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Die Kosten bleiben in voller Höhe fällig. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten für Sachschäden und Seminarkosten.

Sonderevereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Bildungsträger.